

# **Merkblatt für Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer über die Regelungen des niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG)**

## **Für wen gilt das NHundG?**

Für Hundehalterinnen und Hundehalter aus Niedersachsen, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind oder sich länger als 2 Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten (unwesentliche Unterbrechung bleiben unberücksichtigt) oder die den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und der Hund sich dort aufhält.

## **Welcher wichtige Grundsatz gilt für die Hundehaltung?**

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

## **Was ist zu beachten, wenn ein Hund angeschafft wird?**

### **Kennzeichnung des Hundes**

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist in Niedersachsen elektronisch (Transponder/Mikrochip) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Die Anforderungen, die an den Transponder gestellt werden, sind in § 4 des NHundG geregelt. Grundsätzlich entsprechen alle Transponder/Chips, die in hiesigen Tierarztpraxen eingesetzt werden, diesen Vorgaben. Ist ein Hund vor dem 1. Juli 2011 durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen entspricht, gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht. Eine Kennzeichnung durch Tätowierung ist nicht ausreichend.

### **Haftpflichtversicherung**

Personen, die einen Hund halten, sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € und Sachschäden von mindestens 250.000 € abzuschließen (§ 5 NHundG).

Nähere Informationen sind bei den Versicherungsunternehmen oder beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin, Tel.: 030-2020 5000, E-Mail: berlin@gdv.de zu erhalten.

## **Sachkundenachweis ab 01.07.2013 für Personen, die erstmalig eine Hundehaltung ab 01.07.2011 aufgenommen haben**

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Auf Verlangen ist sie der Gemeinde nachzuweisen. Dieses betrifft die Personen, die ab dem 01.07.2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten.

Eine theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, eine praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Vorbereitende Kurse sind nicht verpflichtend und können auf freiwilliger Basis absolviert werden. Es steht jeder Hundehalterin und jedem Hundehalter frei, sich ohne Vorbereitungskurs zur jeweiligen Sachkundeprüfung anzumelden. Jede/r Hundehalterin/-halter muss die Sachkundeprüfung nur einmalig erfolgreich ablegen.

Die Halterin/der Halter trägt auch für Familienmitglieder und Dritte, die z.B. mit dem Hund spazieren gehen, die Verantwortung. Die Halterin/der Halter muss prüfen, ob sie/er es verantworten kann, einer anderen Person den Hund zu überlassen. Sofern Familienangehörige, die keine Halter sind (z.B. Kinder) den Haushalt verlassen (oder verlassen haben) und eine Hundehaltung aufnehmen (oder nach Juli 2011 aufgenommen

haben), müssen diese Personen als Neuhundehalterinnen und -halter im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

Als sachkundig gelten die Personen, die bereits in den letzten zehn Jahren zuvor über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten haben. Als Nachweise gelten z.B. Hundesteuerbescheide und Versicherungsbescheide.

Ebenso gelten bestimmte Personenkreise als sachkundig: z. B. Tierärzte, Hundehalter, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben oder Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden.

Sachkundeprüfungen dürfen nur von zertifizierten Prüfern abgenommen werden. Im Internet ist eine Liste der anerkannten Prüfer für den Sachkundenachweis auf der Homepage [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) abrufbar.

### **Mitteilungspflicht an das Zentralregister ab 01.07.2013**

Ab dem 01.07.2013 hat jede/r Hundehalter/-in gem. § 6 NHundG vor der Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register zu melden. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen. Wer am 01.07.2013 einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat die Angaben bis zum 01. August 2013 zu melden. Änderungen (Aufgabe der Hundehaltung, Abhandenkommen und Tode des Hundes, Anschriftenänderungen) sind innerhalb eines Monats dem zentralen Register zu melden.

Halterinnen und Halter, deren Hund bei einem anderen Register gemeldet ist, müssen ihren Hund dennoch im Zentralen Register registrieren lassen. Die Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN) wurde mit der Führung des Zentralen Registers beauftragt.

Eine Registrierung ist unter: „[www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de)“ oder telefonisch beim Hunderegister Niedersachsen unter 0441 / 39010400 möglich. Für jede Online-Registrierung werden Kosten in Höhe von 14,50 € zzgl. 19 % MwSt. anfallen. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 23,50 € zzgl. 19 % MwSt.

### **Gibt es Besonderheit für Hunde, die als gefährlich (nach § 7 NHundG) eingestuft wurden?**

Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit festgestellt worden ist, bedarf einer Erlaubnis durch das Veterinär- und Verbraucherschutzamt. Welche Voraussetzungen für die Erteilung erforderlich sind, erfahren Sie beim Landkreis Heidekreis, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, unter der Telefonnummer 05162/970306.

### **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

[www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)  
[www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de)

**Samtgemeinde Rethem (Aller)**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
**Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller)**  
**Tel.: 05165/9898-0**  
**Fax: 05165/9898-98**  
**E-Mail: [rathaus@rethem.de](mailto:rathaus@rethem.de)**  
**[www.rethem.de](http://www.rethem.de)**

**Stand: 24.06.2013**